IV. Mahnwefen.

1. Alle Mahnkoften geben zu Laften bes Schuldners.

2. Rach Ablauf der Fälligkeit werden offene Rechnungsbeträge und Salden durch Postnachnahme oder BUG einдезоден.

3. Bom Tage der Fälligfeit ab fommen Bergugszinsen in Sohe von 2% über dem Reichsbankbiskontfag in Unred)nung.

4. Gelbeingänge werden nicht bestätigt, der Boftein= lieferungsschein dient als Quittung.

V. Durch Aufgabe einer Bestellung an ein Mitglied bes Deutschen Berlegervereins werden mangels anderer Bereinbarungen die vorftehenden Lieferungsbedingungen feitens des Beftellere ausbrudlich anerfannt; auch berpflichtet fich ber Befteller, ben Labenpreis einzuhalten und als Zwischenhandler feine Abnehmer gur Ginhaltung des Ladenpreises zu verpflichten, dagegen schleudernde Firmen weder mittelbar noch unmittelbar gu beliefern.

Die vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Deutschen Berlegervereins gelten, unter hinweis auf §§ 2 und 15a der Buchhändlerischen Berkehrsordnungs, im Berkehr der Mitglieder des Deutschen Berlegervereins mit den buchhandle= rifchen Wiedervertäufern, fofern nicht feitens einzelner Firmen besondere Bedingungen vereinbart oder aus den Fakturen erfichtlich find.

Beitere Sonderdrude diefer Bedingungen find bei ber Geschäftsstelle bes Deutschen Berlegervereins, Leipzig, Platoftr. 3, erhältlich.

> Der Gesamivorstand des Deutschen Berlegervereins. Dr. G. Rilpper, 1. Borfteber.

Dr. Martin Scheringer: Das Recht ber Neuauflage im Buch- und Runftverlag. Ein Beitrag gur Geschichte, Theorie und Pragis des Urheber- und Urhebervertragsrechts unter Berückichtigung bes ausländischen Rechts. Berlin 1928, Berlag von Frang Bahlen. Preis geheftet 8 RM, gebunden 9.50 RM.

Das Wert in einer Stärfe von 238 Seiten ohne bas Inhaltsund umfangreiche Literaturverzeichnis ift nach einer furzen Ginleitung eingeteilt in einen geschichtlichen (Geite 4-34), einen allgemeinen (Seite 35-99) und einen fpeziellen Teil (Seite 100-238). In dem allgemeinen Teil behandelt der Berfaffer Begriff und Befen des Urheberrechts, Begriff und rechtliche Natur des Berlagsvertrages und Begriff und Besen des Berlagsrechtes. Dieje Abschnitte haben mit dem Rechte der Neuauflage an fich nichts zu tun. Gie hatten, ohne ben Wert bes fpeziellen Teils zu beeinträchtigen wegbleiben ober wenigstens wesentlich gefürst merben tonnen. Mus bem Abidnitt über Begriff und Befen bes Berlagsrechts möchte ich die Definition des Berlagsrechts wiedergeben als einer Belaftung des Urheberrechts, also eines Rechtes, bas in feinem Wefen vom Urheberrecht verschieden ift, und das fich als ein gesetliches auf gesetlichem Tatbestand ent-

standenes accessorisches Recht des Berlegers (vgl. S. 87) in Bervielfältigung und Berbreitung darftellt. Es gliedert fich den Unterlaffungs= und Geftattungsansprüchen des Berlegers aus dem Berlagsvertrage an (vgl. S. 95).

Der Berfaffer schließt fich im Wesentlichen in seinen theore= tischen Erörterungen de Boor an, ohne auf eigene selbständige Begründung zu verzichten. Bon besonderem Werte auch für den Berleger find die Ausführungen des fpeziellen Teils, also des im Titel angefündigten Themas über das Recht der Neuauflage. Der Berfaffer behandelt hier gunächft die Rechte und Pflichten von Berfasser und Berleger hinsichtlich der Beranstaltung weiterer Auflagen literarischer Berke, wobei wiederum der Berlagsvertrag über ein Einzelwert, über ein Sammelwert und über gemeinfreie Werke, die Rechtslage der Parteien hinsichtlich weiterer Auflagen bei Abschluß von Urheberrechtsübersetungsverträgen und bei Abichluß eines Kommissionsverlags-Bertrages unterschieden werden. Diefen Abschnitten schließt fich die Behandlung ber Frage von Neuauflagen im Mufits, Runfts und Films verlag an. Die Musführungen find fehr wertvoll. Sie berudfichtigen in ausgezeichneter Beise Schrifttum und Rechtsprechung.

Der von Berfafferseite ftark angeseindete § 17 des Berlagsrechtsgesetes wird eingehend behandelt, ebenso das Underungsrecht des Berfaffers vor Beranftaltung weiterer Auflagen. Bon besonderer Bedeutung ift der Abschnitt: »besondere Bereinbarungen der Parteien«, und dabei der Unterabschnitt: »Recht des Berlegers, neue Auflagen durch einen Dritten bearbeiten zu lassen«. Dier fteht der Berfaffer offensichtlich unter dem Ginfluffe von herbert Meyer, Göttingen (vgl. deffen Schrift: sfittenwidrige Berlagsverträge«, Leipzig 1926), wenn er es auch versteht, die letten Folgerungen diefes Berfaffers ju meiden.

Dies gilt insbesondere auch für den abschließenden Teil (S. 221-238), in dem der Berfaffer die Reformbeftrebungen hinfichtlich der Rechtsverhältnisse bei weiteren Auflagen behandelt. Er verwirft mit Recht das von Berfafferseite, (so Lobe) geforderte Berbot des Abichluffes von Berlagsverträgen für mehrere Auflagen, auch die Beschränkung der Gültigkeit solcher Berträge auf den Fall, daß der Berleger auch die Pflicht gur Bervielfältigung und Verbreitung für die fünftigen Auflagen übernimmt.

Das von ihm in dieser Beziehung in Borschlag gebrachte Kündigungsrecht des Berfaffers für alle Fälle, in denen ihm die Festsehung des Bertragsverhaltniffes nicht zugemutet werden tonne, ift in der Rechtsprechung ichon anerkannt und bedarf einer positiven Festlegung im Geset nicht. Auch das Berlangen nach einem stärkeren Schutz der wissenschaftlich-persönlichen Interessen des Urhebers, beffen Berechtigung ich durchaus anerkenne, ift durch die Rechtsprechung weitgehend erfüllt, und wenn der Berfaffer mit Berbert Meger die Entscheidung des Reichsgerichts, Band 112, S. 184, im Ergebniffe beauftandet, fo darf der befondere Tatbestand, auf dem die Entscheidung beruht, nicht außer Acht gelaffen werden.

Auf Einzelheiten bes Wertes gehe ich nicht ein. Ich faffe aber mein Urteil dabin zusammen, daß es eine fehr verdienstliche Arbeit auf dem Gebiete des Rechtes der Neuauflage ift, deren Renntnis jedem Berleger von größtem Berte ift.

Meran, 10. April 1929.

Dr. Sillig.

Gutachten der Rechtsauskunftsftelle bes Deutschen Berlegervereins.

Bulaffigfeit ber Aufnahme von urheberrechtlich gefcugten Berten in ein für ben Chulgebrauch bestimmtes Bert.

Der anfragende Berlag beabsichtigt, in dem bei ihm unter bem Titel »Textausgaben alter und neuer Schriftfteller« erichienenen Bert, bas ausichlieglich für ben Schulgebrauch beftimmt fei, zwei Bandden »Moderne Profa« aufzunehmen. Diefe Bandden follen, und zwar bas erfte von 14 modernen Schriftftellern und bas zweite von 15 modernen Schriftftellern Abichnitte aus deren Berfen enthalten, die in feinem Fall 12-14 Drudfeiten der Ausgabe überichreiten, meiftens aber bedeutend fürgen fein follen.

Frage: Ift ber Abbrud jogenannter Lejeproben urheberrechtlich geichütter Berte ohne Buftimmung von Berfaffer und Berleger gulaffig?

Rach Lit. U.G. § 19 Biffer 4 ift bie Bervielfältigung urheberrechtlich geichütter Berte ohne Buftimmung von Berfaffer und Berleger gulaffig, wenn einzelne Auffage von geringem Umfang, einzelne Bebichte ober fleinere Teile eines Schriftwertes nach bem Erfcheinen in eine Sammlung aufgenommen werben, die Berte einer großeren Bahl von Schriftftellern vereinigt und ihrer Beichaffenheit nach für Rirchens, Schuls oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ift.

Die Borausfegungen für die erlaubten Bervielfaltigungen find

1. eine Sammlung, welche von einer größeren Bahl von Schriftftellern ericbienene literarifche Erzeugniffe fleineren Umfangs um-

2. eine Cammlung, welche nach ihrer Beichaffenheit für Rirchen-, Schul- ober Unterrichtsgebrauch beftimmt ift.